

I. Gemeindegebiet. — Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

A. Gemeindegebiet.

Im Ausmaße des Weichbildes der Stadt Wien, welches bei einem Umfange von 37,9 Kilometer eine Fläche von 5539,9824 Hektar umfaßt, ist im abgelaufenen Jahre keine Veränderung eingetreten. Infolge zahlreicher Parcellierungen und durch die fortschreitende Verbauung von Grundstücken insbesondere im II., III., V., IX. und X. Gemeindebezirke hat die auf Häuser und Hofräume entfallende Grundfläche gegenüber dem Vorjahre abermals eine bedeutende Vergrößerung, und zwar um 21,0 Hektar erfahren, wobei die Fläche der Straßen und Wege um 4,1 Hektar zugenommen hat.

Dagegen hat sich aus den oberwähnten Gründen, insbesondere aber durch die Verbauung von Gründen am Favoriten-Canal und im Erdbergermals das Ausmaß der auf Bau-, Holz- und Lagerplätze entfallenden Grundfläche um 18,8 Hektar verringert; auch in der Fläche der Haus-, Obst- und Gemüsegärten ist wieder eine Abnahme zu verzeichnen, welche gegenüber dem Vorjahre 4,9 Hektar beträgt; ebenso hat sich die Fläche der öffentlichen Anlagen durch Herstellung des Sanitätsdepots bei der Augartenbrücke um 0,02 Hektar und das landwirtschaftliche Areal durch Ausführung von provisorischen Bauten auf verschiedenen, meist dem Stifte Klosterneuburg gehörigen Grundstücken um 4,1 Hektar verringert.

Die ziffermäßigen Daten über die Vertheilung der Grundfläche des Gemeindegebietes mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Benützung desselben erscheinen, und zwar sowohl für die Stadt Wien im ganzen, als für die einzelnen Gemeindebezirke im statistischen Jahrbuche, Abschnitt III „Gemeindegebiet“ übersichtlich zusammengestellt. —

Auch in diesem Berichtsjahre ist eine Action nicht zu verzeichnen, welche die Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien einer günstigen Lösung näher gebracht hätte.

Von der mit dieser Angelegenheit im Zusammenhange stehenden, sonst an dieser Stelle besprochenen Reform der Verzehrungssteuer wird am Schlusse des Abschnittes „VI. Finanzen“ im Capitel „C. Steuern“ Näheres mitgetheilt werden.

B. Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

(Ertheilung des Heimatrechtes. — Ein- und Auswanderungen. — Verleihung des Bürgerrechtes.)

Von den auf die Erwerbung des Heimatrechtes sich beziehenden Normen ist hier der Gemeinderathsbeschluss vom 17. November 1887 anzuführen. Mit demselben wurde das mit dem n.-ö. Landesauschusse im Jahre 1878 auf die Dauer von zehn Jahren, nämlich bis 1. Mai 1888 getroffene Übereinkommen, wonach den in der Zahlabtheilung des Gebärhauses in Wien geborenen Kindern gegen Ertrag einer an die Gemeindecasse abzuführenden Taxe von 20 fl. per Kind das Heimatrecht in Wien verliehen wird, auf weitere drei Jahre, also bis 1. Mai 1891 gegen dem verlängert, dass die zu erlegenden Taxe von 20 fl. auf 60 fl. erhöht wurde.

Im Jahre 1887 erhielten 2745 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien. Von denselben waren 2303 Inländer und 442 Ausländer. Da nach § 2 des Heimatgesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde bloß von österreichischen Staatsbürgern erworben werden kann, wird Ausländern das Heimatrecht nur unter der Bedingung zugesichert, dass dieselben die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen. Die angegebene Ziffer betrifft solche Fälle, in welchen diese Bedingung erfüllt und sonach das Heimatrecht wirklich erworben wurde.

Gegenüber dem Vorjahre, in welchem die seit dem Jahre 1882 beobachtete Zunahme in der Zahl der Heimatrechtsverleihungen eine Unterbrechung erfahren hatte, ergibt sich eine Vermehrung um $420 = 18.06\%$. Von der Gesamtzahl der in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen gehörten 2402, also 87.50% dem männlichen und 343 $= 12.50\%$ dem weiblichen Geschlechte an. Da ihnen 2058 Frauen und 4813 Kinder in der Heimatangehörigkeit folgten, hat die einheimische Bevölkerung der Stadt in Folge der Gewährung von Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband im Jahre 1887 einen Zuwachs von 9616 Personen erhalten, wovon 8094 auf Inländer und 1522 auf Ausländer entfallen; im Vorjahre hatte sich die Gesamtzahl der zuständig gewordenen Personen mit 7956 beziffert.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Verleihung des Heimatrechtes eine nach der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes in Wien von fünf zu fünf Jahren abgestufte Taxe einzuhoben; das Erträgnis aus dieser Aufnahmestaxe bezifferte sich im Jahre 1887 (in der Gebür) mit 91.830 fl.

Was die Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen betrifft, so lässt sich dieselbe ziffermäßig nur in jenen Fällen erfassen, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist; die Zahl dieser Fälle ist aber eine verhältnismäßig geringe, da die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Im Jahre 1887 gelangten 62 Fälle von Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen zur behördlichen Kenntniss; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Fälle 52 betragen. Mit den Auswanderern, von welchen 53 dem männlichen und 9 dem weiblichen Geschlechte angehörten, verloren 33 Frauen und 77 Kinder, daher im ganzen 172 Personen (gegen 114 im Jahre 1886) die Heimatangehörigkeit in Wien.

Das Bürgerrecht, welches nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben werden kann, wurde im Jahre 1887 an 370 Personen gegen

Erlag der vorgeschriebenen Taxe von 25 fl. 20 kr. per Person verliehen; die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen, welche während der letzten fünf Jahre eine kontinuierliche Zunahme aufweist, lässt gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um 61 ersehen.

Infolge Beschlusses der II. Section des Gemeinderathes vom 28. Juni 1887 wurde der Magistrat verständigt, die um Verleihung des Bürgerrechtes ansuchenden Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass Personen, welche noch nicht drei Jahre in Wien heimatberechtigt sind, in der Regel das Bürgerrecht nicht verliehen wird.

Die Daten über Alter, Familienstand, Confession und Beruf jener Personen, welchen das Heimat- oder Bürgerrecht verliehen wurde, sind im Abschnitte VI, Capitel E des statistischen Jahrbuches enthalten, bezüglich der zuständig Gewordenen ist auch die frühere Heimat dortselbst angegeben.

Die Fälle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, sowie der taxfreien Verleihung des Bürgerrechtes werden im Abschnitte IV „Auszeichnungen“ zur Besprechung gelangen.